

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 101/92

BESCHLUSS

Vom

4. März 1993

in dem Rechtsstreit

Marion T[REDACTED],
R[REDACTED], A[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt Dr. Dietrich von E[REDACTED],
B[REDACTED] Allee [REDACTED], H[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 4. März 1993
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom
25. März 1992 wird angenommen, so-
weit die Klage in Höhe von
32.000 DM nebst Zinsen abgewiesen
wurde.

Im übrigen wird die Annahme der Re-
vision abgelehnt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und
die Revision, soweit die Annahme abgelehnt wird, keine Aus-
sicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon
ausgegangen, daß die Nichtberücksichtigung der in der
Pferdezucht in den Jahren 1975 bis 1980 angefallenen
Verluste nicht als Schaden geltend gemacht werden kann. Die
Klägerin hat nicht einmal substantiiert vorgetragen, in

- 3 -

dieser Zeit den Betrieb in Gewinnerzielungsabsicht geführt zu haben (zu den Anforderungen vgl. BFHE 141, 405, 434 ff.; 143, 361; 145, 226, 231; 147, 352, 356). Die in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen sind unbegründet; denn das Berufungsgericht hat hinreichend deutlich darauf hingewiesen, daß es der Klägerin oblag, die Behauptung zu widerlegen, die Pferdezucht werde als Liebhaberei betrieben.

Die Revision wird infolgedessen nur insoweit angenommen, als ein Schaden durch die Unterlassung des Antrags nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. selbst dann in Betracht kommt, wenn die Pferdezucht als Liebhaberei anzusehen war.

Brandes

Schmitz

Kreft

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)